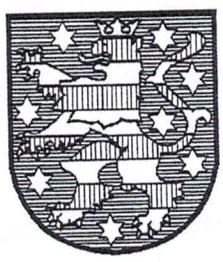


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen  
18.02.2020  
SCHIEDENHOF  
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1. des | \_\_\_\_\_
- 2. der | \_\_\_\_\_
- 3. des | \_\_\_\_\_

- Kläger -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. \_\_\_\_\_

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Wilksch als Einzelrichter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ohne mündliche Verhandlung am 11. März 2020 für Recht erkannt:

- I. Das Verfahren wird hinsichtlich der Klägerinnen zu 2) und 3) eingestellt.
- II. Hinsichtlich des Klägers zu 1) wird der Bescheid vom 12.04.2018 aufgehoben.
- III. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) trägt die Beklagte. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Klägerin zu 2) und die Klägerin zu 3) je 1/3. Im Übrigen trägt jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der am 12.10.1985 geborene Kläger zu 1), seine am 17.04.1987 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), und deren am 08.02.2011 geborene Tochter, die Klägerin zu 3), sind nach den Feststellungen der Antragsgegnerin iranische Staatsangehörige kurdischer Volks- und islamischer Glaubenszugehörigkeit. Sie reisten ihren Angaben nach am 23.08.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 12.09.2017 Asylanträge. Bereits im Oktober 2015 hatten sie in Dänemark (dortige Az.: 16/252203, 16/252187, 16/252190) Asylanträge gestellt, die jedoch mit Bescheiden vom August 2017 abgelehnt worden sind.

Den Zweitantrag begründete der Kläger zu 1) schriftlich gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) wie folgt: Er werde aufgrund politischer und religiöser Aktivitäten für die Unabhängigkeit der Kurden und der Verbreitung der Religion sowie einer Mitgliedschaft in der Partei „Yari Kurd“ staatlich verfolgt. Er habe sich an der Arbeit mit einem Beamten der Revolutionsgarde gestritten und dabei den Islam und den Religionsführer Chamene'i beschimpft, weil zuvor seine Familie und seine Religion beschimpft worden seien. Ihm sei dann gesagt worden, dass ein Video von ihm erstellt worden sei und gegen ihn verwendet werde. Daraufhin habe der iranische Geheimdienst sein Haus durchsucht, persönlich Sachen beschlagnahmt (Laptop, Unterlagen usw.) und seine Frau festgenommen;

die Häuser seiner Familie seien ebenfalls durchsucht worden. Seitdem werde er vom iranischen Geheimdienst verfolgt. Auch seine beiden Brüder, die sich derzeit in Dänemark befänden, würden aufgrund ihrer Aktivitäten verfolgt. Sein weiterer Bruder sei seit 2012 ohne Begründung in Haft. Im Rahmen der Anhörung vom 15.09.2017 über die Zulässigkeit des Asylantrags gab er an, die benannten Gründe in Dänemark zwar bereits gehabt zu haben. Auch habe es dort eine Anhörung gegeben. Er habe die Gründe im Rahmen der dortigen Anhörung jedoch nicht vortragen können, weil man ihm gesagt habe, man wisse bereits, wie die Situation für die Familie sei. Die Klägerin zu 2) trug schriftlich und bei der Anhörung im Wesentlichen dasselbe vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Protokolle der Anhörungen vom 15.09.2017 Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 12.04.2018, zugestellt am 18.04.2018, lehnte das Bundesamt die Asylanträge als unzulässig ab (Nr. 1). Außerdem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 2). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung wurde den Klägern schließlich angedroht, sie in den Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat abzuschieben, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Nr. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Am 21.04.2018 ließen die Kläger um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen (2 E 659/18 Me) und Klage erheben.

Zur Begründung tragen sie vor, dass es ihnen in Dänemark verwehrt worden sei, alle ihre Fluchtgründe darzulegen. Das Bundesamt wäre verpflichtet gewesen, zu recherchieren, welchen Vortrag sie in Dänemark genau getätigt hätten. Aufgrund der Verfolgungsindizien, die sich aus dem hier getätigten Vortrag ergeben, hätte das Bundesamt Abschiebungsverbote eruiieren müssen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass Kurden im Iran systematischer Diskriminierung ausgesetzt seien. Darüber hinaus sei die Abschiebungsandrohung auch bereits deshalb unzutreffend, weil eine Ausreisefrist von nur einer Woche nach § 36 AsylG gesetzt worden sei. Dies sei jedoch unzutreffend; das Bundesamt hätte vielmehr auf die 30-Tages-Frist des § 38 AsylG abstellen müssen. § 36 AsylG gelte nämlich allein für die Unzulässigkeitsfälle nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG, in denen ein anderer Staat aufnahmebereit sei. Aus dem in Dänemark gehaltenen Vortrag ergebe sich, dass der Kläger als Mitglied der Ahl-e Haqq Diskriminierungen ausgesetzt gewesen sei, eine Festnahme und einen Gefängnisaufenthalt erdulden habe müssen.

Sein Onkel sei hingerichtet worden. Der Bruder des Klägers sei in Dänemark weiter missionarisch aktiv gewesen, weshalb es zu weiteren Übergriffen gekommen sei.

Die Klägerinnen zu 2) und 3) haben ihre Klagen zurückgenommen.

Der Kläger zu 1) beantragt noch,

den Bescheid der Beklagten vom 12.04.2018 aufzuheben,

hilfsweise den Bescheid der Beklagten in Ziffer 2. bis 4. Aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, zu Gunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 12.09.2019 dem Einzelrichter übertragen.

Der Kläger zu 1) wurde im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.01.2020 persönlich angehört. Dabei hat er, vertieft durch nachgelassenem Schriftsatz vom Folgetag, den der Klägerbevollmächtigte an das Gericht und die Beklagte übermittelt hat, ausgeführt, dass er in Dänemark noch kein offizielles Mitglied der Yari-Kurd gewesen sei. Dies sei er erst in Deutschland geworden. Dabei sei der Kläger zu 1) im Jahr 2018 zum Vorstand der Yari-Kurd-Partei in Deutschland gewählt worden. Daraufhin habe der Kläger zu 1) sein Engagement erheblich intensiviert. Er trete auf Facebook und Instagram mit Klarnamen und Foto auf und poste kritische politische Beiträge. Mitte/Ende 2019 sei die Familie des Klägers zu 1) zudem von Mitarbeitern des iranischen Regimes bedroht worden. Um den Jahreswechsel 2019/2020 habe der Schwager des Klägers zu 1) angerufen, ihm hiervon berichtet und ihn gebeten, mit seiner politischen Arbeit aufzuhören. Indessen veröffentliche der Kläger zu 1) weiterhin kritische Posts und habe seine Stellung in der Partei beibehalten. Entsprechende Nachweise ließ der Kläger zu 1) unter dem 29.01.2020 zur Akte reichen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift ergänzend Bezug genommen.

Die Beklagte entgegnet hierauf, dass die Voraussetzungen nach § 71a AsylG nicht vorlägen. Der Sachvortrag sei verfristet. Der Kläger habe erst am 28.01.2020 vorgetragen, als Verantwortlicher Deutschlands für die Yari-Kurd-Organisation gewählt worden zu sein.

Dem Gericht lagen die Verwaltungsakte der Beklagten (1 pdf-Dokument) sowie die Gerichtsakte des Eilverfahrens (2 E 659/18 Me) als Entscheidungsgrundlagen vor. Auf sie sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 01.11.2019), auf die die Beteiligten mit Schreiben vom 15.11.2019 hingewiesen wurden, wird ergänzend Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG mit Beschluss vom 12.09.2019 übertragen hat, und im erklärten Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO). Die Kläger haben mit Erklärung ihres Bevollmächtigten vom 03.02.2019 und die Beklagte mit genereller (auch den vorliegenden Rechtsstreit umfassender) Prozessklärung vom 27.06.2017 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Soweit die Klage im Hinblick auf die Klägerinnen zu 2) und 3) zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 1 VwGO einzustellen.

Hinsichtlich des Klägers zu 1) hat die Klage bereits im Hauptantrag Erfolg.

Die zulässige Klage ist begründet.

Nach dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der Anhörung hat der Kläger zu 1) in Dänemark bereits erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Sein in der Bundesrepublik Deutschland gestellter Antrag ist daher als Zweit Antrag im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG zu behandeln. Soweit der Kläger zu 1) behauptet, es sei ihm in Dänemark nicht möglich gewesen, seine Fluchtgründe ordnungsgemäß darzulegen, hätte er dort Rechtsschutz suchen müssen. Dass das dänische Asylsystem unter systemischen Mängeln litte, die ihnen dies verwehrt hätten, hat der Kläger zu 1) nicht dargelegt und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags in einem sicheren Drittstaat erneut einen Asylantrag (Zweit Antrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71a Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG).

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwal-

tungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstige Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2). Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen. Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG beginnt die Frist mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Bei (ggf. sich prozesshaft entwickelnden) Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme von den Umständen für den Fristbeginn maßgeblich. Wenn der Dauersachverhalt einen Qualitätsumschlag erfährt kann diese Frist erneut in Lauf gesetzt werden (BVerwG, U. v. 13.05.1993 – 9 C 49/92 –, juris). Nicht erforderlich ist, dass die Tatsachen rechtlich zutreffend bereits als Gründe für ein Wiederaufgreifen erfasst bzw. interpretiert werden. Aber selbst bei anderer Sichtweise genügt nicht das behauptete Nichterkennen der Relevanz bzw. die behauptete Unklarheit der Relevanz (vgl. Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 71 AsylG Rn. 21; Marx, AsylVfG, 9. Aufl. 2017, § 71 Rn. 80 ff., 90). Bei der Antragstellung müssen substantiiert und schlüssig, gegebenenfalls unter Darlegung von Beweismitteln, sowohl die geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe als auch die Einhaltung der Frist dargelegt werden (Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, 96. Aktualisierung Juni 2016, § 71 AsylG Rn. 41 ff.; Funke-Kaiser, GK, AsylG, Band 3, Stand Mai 2015, § 71 Rn. 224 ff.).

Dabei genügt es, wenn der Asylbewerber eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder der sein persönliches Schicksal bestimmenden Umstände im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe (vgl. BVerfG, B. v. 13.03.1993 – 2 BvR 1988/92 –, B. v. 11.05.1993 – 2 BvR 2245/92 – und B. v. 03.03.2000 – 2 BvR 39/98 –, alle juris; Dickten, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 23. Edition, Stand 01.08.2019, § 71 AsylG Rn. 18).

Nicht von Bedeutung ist, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Antragstellers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer relevanten Verfolgung rechtfertigt. Diese Prüfung hat im Rahmen eines neuen, mit den Verfahrensgarantien des Asylgesetzes ausgestatteten materiellen Anerkennungsverfahrens zu erfolgen. Lediglich wenn das Vorbringen des Antragstellers zwar glaubhaft und substantiiert, jedoch von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise

ungeeignet ist, zur Asylberechtigung beziehungsweise zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen, darf der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt beziehungsweise die Unzulässigkeitsentscheidung gerichtlich bestätigt werden (vgl. BVerfG, B. v. 04.12.2019 – 2 BvR 1600/19 –, juris).

Hinsichtlich § 51 Abs. 2 VwVfG ist dem Betreffenden in der Regel ein qualifizierter Schuldvorwurf zu machen, wenn er nicht alle bereits eingetretenen und auch bekannt gewordenen Umstände, die das persönliche Umfeld betreffen, bei den zuständigen Stellen vorbringt. Dem von Verfolgung konkret Bedrohten muss sich – auch wenn er mit den Einzelheiten konkreter Verfahrensabläufe nicht vertraut ist – bei einfachsten Überlegungen aufdrängen, dass er schon im ersten bzw. in früheren Verfahren gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen alles zu sagen und vorzubringen hat, was für seine Verfolgung auch nur entfernt von Bedeutung sein kann (Funke-Kaiser, GK, AsylG, Band 3, Stand Mai 2015, § 71 Rn. 204).

Liegt ein Grund dafür vor, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, hat eine erneute Prüfung des Asylbegehrens in der Sache selbst stattzufinden, wobei grundsätzlich auch früheres Vorbringen des Asylsuchenden zu berücksichtigen ist. Die Unzulässigkeitsentscheidung kann dann keinen Bestand haben.

Dies zugrunde gelegt, hat der Kläger zu 1) im gerichtlichen Verfahren rechtzeitig solche Umstände vorgetragen, die eine erneute Prüfung seines Asylbegehrens erforderlich machen.

Zwar ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass der Kläger mit seinem Vortrag zur Wahl als Vertreter der Yari-Kurd-Partei in Deutschland, die im September 2018 erfolgte, präkludiert ist, wenn er sie – wie geschehen – erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.01.2020 vorbringt. Dass dieser Vortrag unverschuldet nicht gehalten worden wäre, hat der Kläger zu 1) nicht substantiiert dargelegt.

Allerdings hat der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung und in der Folge durch nachgelassene Schriftsätze vom 28.01. und 29.01.2020 auch weiteres Geschehen vorgebracht, das geeignet sein kann, ihm zu einer Asylberechtigung oder der Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen. Dieses ist auch zu berücksichtigen, weil maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der Entscheidung ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 2. HS AsylG).

Der Kläger hat angegeben, fortlaufend exilpolitisch tätig zu sein. Er hat seine exilpolitische Tätigkeit durch Posts auf Instagram und Facebook in der Zeit vom 16.11.2019 bis 22.01.2020

belegt. Auf den Akteninhalt (Bl. 101 f. d. A.) wird insoweit Bezug genommen. In der mündlichen Verhandlung wurde ein weiterer Post vom 26.01.2020 in Augenschein genommen. In diesen Posts setzt sich der Kläger zu 1) kritisch und überspitzt formuliert mit Angehörigen des iranischen Regimes, insbesondere mit Chamene'i und Suleimani, auseinander. Auch Chomeini steht im Zentrum der Kritik. Zudem hat der Kläger zu 1) dargelegt, zum Jahreswechsel von seinem im Iran lebenden Schwager aufgefordert worden zu sein, seine exilpolitischen Tätigkeiten zu unterlassen, da die Familie der Kläger im Iran durch Mitarbeiter der iranischen Sicherheitsbehörden bedroht worden sei. Dieser Streitstoff wurde binnen der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 AsylG und damit rechtzeitig ins Verfahren eingeführt.

Bereits hieraus folgt die Möglichkeit einer günstigen Entscheidung für den Kläger zu 1). Denn nach den Erkenntnisquellen des Gerichts stellt sich die Situation für oppositionell-exilpolitisch tätige Kurden im Iran wie folgt dar:

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran vom 03.07.2018, S. 14 ff.) berichtet von ernst zu nehmenden Repressalien sowohl von Mitgliedern als auch bloßen Sympathisanten der verbotenen PJAK (Partei für ein freies Leben in Kurdistan); die Organisation liefere sich seit Jahren einen erbitterten Kampf mit den iranischen Sicherheitsbehörden; häufig seien Verurteilungen wegen Terrorismus. Aber auch weitere kurdische Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Bestrebungen unterstelle, stünden im Zentrum der Aufmerksamkeit der iranischen Sicherheitsbehörden, etwa die PDKI oder die marxistische Komalah-Partei. Das Auswärtige Amt (a. a. O., S. 11) bestätigt allgemein, dass kurdischen Aktivisten in vielen Fällen von der Zentralregierung separatistische Tendenzen vorgeworfen diese auch und geahndet werden. Laut einer aktuellen Schnellrecherche der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH-Länderanalyse vom 27.09.2018, Iran: Gefährdung politisch aktiver kurdischer Personen) aus unterschiedlichen Quellen seien iranische Geheimdienste, die Revolutionsgarde und die Polizei in kurdischen Gebieten präsent und würden einzelne Personen und Gruppen überwachen, wohl auch solche, die in sozialen Medien aktiv seien. Bereits die Versammlung weniger kurdischer Personen könne zu Verhören und Verhaftungen führen. Kurdische Personen, welche verdächtigt würden, politische aktiv zu sein oder die Unabhängigkeit zu unterstützen, würden zum Ziel der Behörden; die Behörden reagierten besonders sensibel auf kurdische Aktivitäten im Zusammenhang mit der Forderung nach einem unabhängigen kurdischen Staat oder größerer Autonomie der kurdischen Gebiete, auch im Rahmen von friedlichen Aktivitäten. Kurdische Personen würden aufgrund ihrer politischen Zugehörigkeit verfolgt, verhaftet und unter Umständen auch zum Tode verurteilt; es

gehe bei den Anklagen oft um bürgerrechtliche Aktivitäten oder die Mitgliedschaft in einer kurdischen politischen Partei. Faire Verfahren seien in diesen Fällen nicht gewährleistet und es sei schwierig einzuschätzen, welche konkrete Bestrafung drohe. Auch exilpolitische Aktivitäten könnten Auswirkungen auf eine mögliche Bestrafung im Iran haben, etwa wenn sich die kurdische Person kritisch zur politischen Freiheit im Iran auf Blogs oder anderen Online-Medien geäußert habe. Bestrafung, Strafmaß und weitere Maßnahmen der Behörden würden dann aber davon abhängen, welchen Inhalt und welche Form die Aktivität im Ausland gehabt habe; zudem hingen sie vom Grad des politischen Aktivismus der Person nach ihrer Rückkehr in den Iran ab.

Danach geht das Gericht davon aus, dass die iranischen Sicherheitsbehörden mit größter Entschiedenheit und Härte gegen tatsächlich oder vermeintlich politisch-oppositionell gesinnte Personen vorgeht. Um den politischen status quo aufrecht zu erhalten, wird offenbar nicht vor unzutreffenden Unterstellungen von Straftaten, falschen Beschuldigungen, Verdächtigungen und Manipulationen zurückgeschreckt. Die erwähnten Erkenntnisquellen zeichnen ein Bild reiner Willkür und dem Missbrauch von Staatsgewalt. Soweit politisch aktive kurdische Personen betroffen sind, fokussieren die iranischen Behörden offenbar vor allem diejenigen, die sich im Zusammenhang mit einer Autonomisierung Kurdistans bzw. des kurdischen Volkes engagieren oder auch nur hiermit sympathisieren. Das Verwaltungsgericht Würzburg (U. v. 29.03.2017 - W 6 K 16.32743-, juris, Rn. 34) führt in diesem Zusammenhang zutreffend aus:

"Nach alledem ist festzuhalten, dass bei Mitgliedern, Anhängern oder Sympathisanten der kurdischen Oppositionsgruppen eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht voraussetzt, dass diese in exponierter Stellung nachhaltig als Regimefeinde in die Öffentlichkeit getreten sind. Vielmehr ist auch bei einer abgeschwächten Form oppositioneller Aktivitäten eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit möglich. Ob eine solche vorliegt, richtet sich weitgehend nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Bei einfachen Mitgliedern und untergeordneten Tätigkeiten für kurdische exiloppositionelle Gruppen ist es nach Ansicht des Gerichts erforderlich für die Begründung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit, dass diese Mitglieder oder Personen erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten sind, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden sind und zudem wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Dafür genügt nicht allein die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelte Teilnahme an Demonstrationen. Denn es ist nicht als realistisch anzusehen, dass jede Person, welche an Veranstaltungen der kurdischen Exilopposition teilnimmt, als möglicher Regimefeind erkannt und verfolgt wird. Denn ein bloßer Mitläufer ist nicht gefährdet. Auch bei Mitgliedern der PDKI ist nach dem Gesamtbild der Aktivitäten die Einzelfallbeurteilung das maßgebliche Kriterium für die Bewertung der Verfolgungsrelevanz exilpolitischer Aktivitäten. Das Bestehen einer beachtlichen wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr ist nach den konkret-individuellen Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Entscheidend ist dabei, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime im Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften (und gefährlichen) Regimegegner erscheinen lassen (vgl. BayVGH, B. v. 09.08.2012 - 14 ZB 12.30263 - , juris; OVG NRW, B. v. 06.08.2010 - 13 A 829/09.A - , juris)."

Das Gericht schließt sich dieser zutreffenden Schlussfolgerung an und macht sie sich zu Eigen.

Ausgehend von der obig dargestellten Erkenntnislage kommt die Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass auch nicht radikale Mitglieder kurdischer Oppositionsparteien und -gruppen im Iran flüchtlingsrelevant verfolgt werden können. Es sind solche Personen im Iran gezielter politischer Repression ausgesetzt, die sich als überzeugte und aktive Mitglieder der Opposition offenbart haben. Gefährdet sind aber nicht ausschließlich Mitglieder der Partei, sondern auch einfache Anhänger. Der Grad der Gefährdung wegen exilpolitischer Betätigung übersteigt damit für Mitglieder beispielsweise der Komalah oder auch der PDKI denjenigen, der für Mitglieder und Anhänger anderer Exilorganisationen, wie etwa der Monarchisten, angenommen wird. Abzustellen ist auf eine Einzelfallbeurteilung (vgl. VG Würzburg, a. a. O., Rdnr. 33 unter Bezugnahme auf HessVGH, B. v. 24.07.2007 - 6 UE 3108/05.A -, juris sowie OVG NRW, B. v. 06.8.2010 - 13 A 829/09.A -, juris; VG Bremen U. v. 01.02.2012 - 1 K 173/09.A -, juris; VG Karlsruhe, U. v. 28.7.2011 - A 6 K 671/11 - Asylmagazin 2011, S. 287; VG Ansbach, U. v. 21.07.2011 - AN 18 K 11.30194 -, juris; VG Düsseldorf, U. v. 18.08.2010 - 5 K 3884/10.A -, juris; VG Oldenburg, U. v. 26.01.2010 - 3 A 135/09 -, juris; VG Dresden, U. v. 06.08.2003 - 14 A 30558/00.A -, juris).

Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung ist zu beachten, dass allein das Betreiben eigener social media Kanäle mit Veröffentlichungen von im Iran als regimefeindlich betrachteten Texten, Fotos und Karikaturen als solches, d. h. ohne das Hinzutreten weiterer belastender Faktoren, nicht geeignet ist, die ernsthafte Gefahr zielgerichteter politischer Verfolgung im Iran auszulösen. Gegen eine solche Annahme spricht bereits die Masse der iranischen Oppositionellen und der von ihnen betriebenen Internetportale und Blogs, deren Zahl auf 60.000 geschätzt wird. Es dürfte trotz der den iranischen Behörden zur Verfügung stehenden umfangreichen technischen Möglichkeiten nicht möglich sein, sämtliche Internetaktivitäten der Opposition bis ins Detail zu überprüfen. Es steht deshalb zu vermuten, dass sich die iranischen Behörden in erster Linie auf die Verfolgung der Internetaktivitäten von Journalisten oder bekannter Blogger konzentrieren und sich im Übrigen darauf beschränken, den Zugang zu Webseiten mit auffälligem Inhalt zu sperren. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn in Blogs oder social media accounts lediglich Fremdbeiträge, Fotos, Bilder oder Karikaturen veröffentlicht werden, die schon über andere Webseiten oder sonstige Quellen mehrfach verbreitet wurden oder wenn auf einen Pool von weitgehend allgemein zugänglichen Informationen zurückgegriffen wird (vgl. HessVGH, U. v. 21.09.2011 - 6 A 1005/10.A -, juris). Die Konsequenzen, denen ein iranischer Staatsangehöriger ausgesetzt wäre, der sich in Internetbeiträgen selbst kritisch zur gegenwärtigen iranischen Regierung äußert oder auf der Interseite entsprechende Fremdbeiträge veröffentlicht hat, hängen daher davon ab, welchen Verbreitungsgrad diese Beiträge haben, also wie

die Seite im Millionen Menschen erfassenden Verkehrskreis angenommen und bekannt ist. Sie hängt ferner davon ab, ob eine organisatorische Beziehung zu irgendeiner regimekritischen Oppositionsgruppe, die auch über Verbindungen und Einflüsse in den Iran hinein verfügt, besteht. Schließlich kommt es darauf an, ob es sich um heikle oder in dieser oder anderer Form schon viel durch die Presse oder das Internet bekannt gemachte Informationen handelt, und ob und in welcher Weise letztlich exilpolitische Aktivitäten von substantieller, d.h. in den Iran hineinreichender Bedeutung damit verbunden sind. Den Gegebenheiten, dass das Internet eine der heutigen Zeit entsprechende Äußerungsform ist und es einfach zugänglich und ohne finanzielle Mittel zu erreichen ist, versucht das iranische Regime dadurch Rechnung zu tragen, dass es den Zugang intensiv kontrolliert und beschränkt; im Übrigen droht zielgerichtete Verfolgung solchen Leuten, die über das Internet politische oder professionell-journalistische Aktivitäten entfalten und abwickeln, die praktisch das Internet als „Werkzeug“ einer eigenen politischen Betätigung benutzen. Es wäre nicht realistisch anzunehmen, dass jegliche private, unorganisierte, letztlich unprofessionelle und gleichwohl regimekritische Verbreitungsaktivitäten zu persönlichen Konsequenzen führen würden. Dafür ist die Zahl der iranischen Internetaktivisten letztlich viel zu groß, und das „Heer der iranischen Weblogger“ ist viel zu anonym und zu unspezifisch, um insoweit Befürchtungen zu begründen (vgl. VG Düsseldorf, U. v. 19.07.2018 - 2 K 5777/17.A -, juris).

Ob die exilpolitische Tätigkeit des Klägers zu 1) ein ausreichendes Maß erreicht, um für ihn im Einzelfall einen Anspruch auf Asylanerkennung oder Zuerkennung internationalen Schutzes zu begründen, ist weiter aufzuklären. Dabei wird auch zu bewerten sein, inwieweit dem Vortrag des Klägers, die Behörden im Iran setzten noch heute seine Familie unter Druck, um ihn von weiteren exilpolitischen Aktivitäten abzubringen, zu folgen ist. Zudem werden Überlegungen zu § 28 Abs. 2 AsylG anzustellen sein. All diese Fragestellungen sind aber solche der Begründetheit des Asylbegehrens des Klägers zu 1) und brauchen im Rahmen der gegen die Unzulässigkeitsentscheidung gerichteten Anfechtungsklage nicht beantwortet werden.

Wird die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, ist auch eine gegebenenfalls ergangene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen – hier Nr. 2 des angegriffenen Bescheides – aufzuheben. Denn diese Entscheidung ist jedenfalls verfrüht ergangen (BVerwG, U. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, juris).

Die Abschiebungsandrohung in Nr. 3 des Bescheides war aufzuheben, weil ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist und daher die Voraussetzungen des § 71a Abs. 4 AsylG nicht vorliegen.

Das gleiche gilt für Nr. 4 des Bescheides, da das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG zwingend eine (rechtmäßige) Abschiebung voraussetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer I. des Tenors unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Wilksch

Meiningen, den  
Beglaubigt

13. März 2020



Steder  
Justizstelle